



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 60

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht - Comp.ASS - Newsletter LSB Nr. 60

Infos aus dem Hotfix KOM HF_22_012 (Einspielung in comp.ASS am 13.09.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Sanktionsmoratorium – Kappung von Sanktionen auf 10 %	2
2. Fehler beim Sofortzuschlag – Doppelte Anlage	6
3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden	8
4. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	8
5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	8
6. Fehler, die behoben worden sind	9
7. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler	9

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Sanktionsmoratorium – Kappung von Sanktionen auf 10 %

Sanktionsberechnungen in der LSB für 30 % oder 100 % Sanktionen werden in Kürze befristet, so dass sie gar nicht mehr ausgewählt werden können.

Sind zeitgleiche Sanktionen mit 10 % angelegt, erfolgt nunmehr eine automatische Deckelung auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Außerdem können als Grund der Sanktion nur noch Meldeversäumnisse ausgewählt werden.

1. Beispiel anhand des Leitfadens zu § 31 ff. SGB II vom 07.07.2022, Punkt 2.3.2, Beispiel 2:

2) 01.07.2022 erstes MV
16.08.2022 zweites M
13.10.2022 drittes MV
(alle ohne wichtigen Grund)
Lösung: MV vom 01.07.2022 bleibt ohne Auswirkungen, ist aber festzustellen. MV vom 16.08.2022 führt zu einer Minderung in Höhe von 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe (z. B. vom 01.10.2022 bis 31.12.2022). Das MV vom 13.10.2022 führt ebenfalls zu einer Minderung in Höhe von jeweils 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe, wobei sich der Minderungszeitraum zwar überschneiden darf, eine Summierung auf mehr als 10 Prozent jedoch ausgeschlossen ist (z. B. Minderungszeitraum vom 01.12.2022 bis 28.02.2023, aufgrund der bereits bestehenden Minderung im Monat Dezember 2022 wirkt sich das dritte MV im Dezember 2022 jedoch nicht aus).

Die 1. Sanktion wird für die Statistik mit 0 % bzw. 0 € angelegt. Hierfür wird wie bisher die Berechnung „2/044 Sanktion (1) ind. Kürzung in %“ verwendet:

Kz/Lfd.Nr Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz/Lfd.Nr Berechn.	2 / 44	Sanktion (1) ind. Kürzung in %
Gültig von / bis	01.09.2022 - 30.11.2022	Tag der Pflichtverletzung
Bezeichnung	Sanktion (1) ind. Kürzung in %	Zustell. Sanktionsbescheid
Prozent	0,00	
Tats./Nachr. Betrag	0,00	
Berechnungsbetrag	0,00	
Grund der Sanktion	159 - Meldeversäumnis beim Träger - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AA	
zugeordnet	01.09.2022 - 30.11.2022 Sanktion	

Direkt beim Anlegen der individuellen Kürzung sind noch die bisherigen Gründe für die Sanktion auswählbar:

Grund der Sanktion

- 110 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 1. Pflichtverletzung - 30% der Regelleistung - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 111 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 1. Pflichtverletzung i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II - nur KdU wird gewährt - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 112 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 1. Wiederholung - 60% der Regelleistung - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 113 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 1. Wiederholung (und offer) i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II - 100% des AlgII - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 114 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 1. Wiederholung (und offer) i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II, nachträglich der Pflicht nachgekommen - nur KdU wird gewährt - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 115 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 2. Wiederholung (und offer) - 100% des AlgII - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 116 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung - 2. Wiederholung (und offer), nachträglich der Pflicht nachgekommen - 60% der Regelleistung - § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
- 117 - Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, geforderten Arbeit - 1. Pflichtverletzung - 30% der Regelleistung - § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Würde man hier aber z.B. den Grund „110 – Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung...“ nehmen, würde dieser beim Abspeichern der Berechnung

gelöscht werden, so dass das Feld dann leer ist. Nunmehr können nur noch Meldeversäumnisse ausgewählt werden:

Grund der Sanktion

159 - Meldeversäumnis beim Träger - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AA
 160 - Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AD, PD

Im Berechnungsbogen ist diese 1. Sanktion mit 0 % bzw. 0 € nicht zu sehen, solange es keine weitere Sanktionsberechnung gibt:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 09.2022		
Vorname	Gesamt	
Nachname		
- geboren am		
- erwerbsfähig		Ja

Regelleistung	449,00	449,00
Miete	216,87	216,87
Nebenkosten	72,52	72,52
Heizkosten	43,89	43,89

Gesamtbedarf	782,28	782,28
Bedarfsanteile		100,00%

Gesamteinkommen	0,00	0,00

Bedarf ./.. Einkommen	782,28	782,28

Monatlicher Betrag	782,28	782,28
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	449,00	449,00

Monatl. Betrag bisher	782,28	782,28
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	449,00	449,00

Nun wird die 2. Sanktion für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 angelegt. Hierfür wird die Berechnung „2/045 Sanktion (2) 10%“ verwendet.

comp.ASS - [LSB (SW) - Fall-Berechnungen Bediener: Marion Malzer / HzaC41123]

Fall-Berechnungen
Hinzufügen

1 Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Übers. Berechnungen | 4 Berechnung | 5 Krankenvers. | 6 Rentenvers. | 8 Stat. Kennziffern | 9 Notizen

Kz/Lfd.Nr Hilfeart 7 / 1 Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Kz/Lfd.Nr Berechn. 2 / 45 Sanktion (2) 10%

Gültig von / bis 01.10.2022 - 31.12.2022 Tag der Pflichtverletzung

Bezeichnung Sanktion (2) 10% Zustell. Sanktionsbescheid

Prozent 10.00

Tats./Nachr. Betrag 0.00

Berechnungsbetrag 0.00

Grund der Sanktion

159 - Meldeversäumnis beim Träger - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AA
 160 - Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AD, PD

Beim Grund der Sanktion können bei dieser Berechnung von Anfang an nur noch Meldeversäumnisse ausgewählt werden.

Im Oktober und November erscheint nun auch die 1. Sanktion mit 0 % bzw. 0 €, daher sollte spätestens jetzt die Bezeichnung geändert werden:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 10.2022		
Vorname	Gesamt	
Nachname	[REDACTED]	
- geboren am	[REDACTED]	
- erwerbsfähig	Ja	
Regelleistung	449,00	449,00
Miete	216,87	216,87
Nebenkosten	72,52	72,52
Heizkosten	43,89	43,89
Gesamtbedarf	782,28	782,28
Bedarfsanteile		100,00%
Gesamteinkommen	0,00	0,00
Bedarf / Einkommen	782,28	782,28
Sanktion (1) ind.Kürzung in %	0,00	0,00
Sanktion (2) 10%	44,90-	44,90-
Monatlicher Betrag	737,38	737,38
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	404,10	404,10

Personenbezogene Berechnung für den Monat 11.2022		
Vorname	Gesamt	
Nachname	[REDACTED]	
- geboren am	[REDACTED]	
- erwerbsfähig	Ja	
Regelleistung	449,00	449,00
Miete	216,87	216,87
Nebenkosten	72,52	72,52
Heizkosten	43,89	43,89
Gesamtbedarf	782,28	782,28
Bedarfsanteile		100,00%
Gesamteinkommen	0,00	0,00
Bedarf / Einkommen	782,28	782,28
Sanktion (1) 10 %	0,00	0,00
Sanktion (2) 10%	44,90-	44,90-
Monatlicher Betrag	737,38	737,38
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	404,10	404,10

Vom 01.12.2022 bis 28.02.2023 erfolgt die 3. Sanktion. Hier wird die Berechnung „2/048 Sanktion (3) 10 %“ genutzt:

Kz/Lfd.Nr Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz/Lfd.Nr Berechn.	2 / 48	Sanktion (3) 10%
Gültig von / bis	01.12.2022 - 28.02.2023	Tag der Pflichtverletzung
Bezeichnung	Sanktion (3) 10%	Zustell. Sanktionsbescheid
Prozent	10,00	
Tats./Nachr. Betrag	0,00	
Berechnungsbetrag	0,00	
Grund der Sanktion	159 - Meldeversäumnis beim Träger - 10% der Regelleistung - § 32 Abs. 1 SGB II / AA	
zugeordnet		

Damit gibt es im Dezember zwei zeitgleiche Sanktionen mit jeweils 10 %:

Ber	Pers	Empf	Bezeichnung	Betrag	Berechnungsart	von	bis
02/044	1	0	Sanktion (1) 10 %		Prozent individuell	01.09.2022	30.11.2022
02/045	1	0	Sanktion (2) 10%		Prozent allgemein	01.10.2022	31.12.2022
02/048	1	0	Sanktion (3) 10%		Prozent allgemein	01.12.2022	28.02.2023

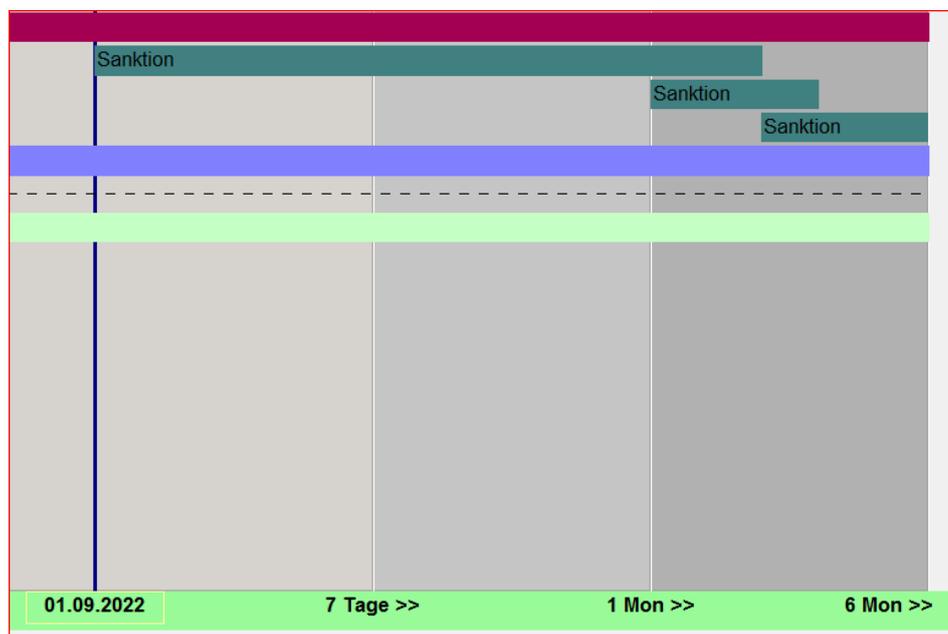
Im Dezember erfolgt eine automatische Deckelung auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfes:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 12.2022		
Vorname	Gesamt	
Nachname		
- geboren am		
- erwerbsfähig		Ja
Regelleistung	449,00	449,00
Miete	216,87	216,87
Nebenkosten	72,52	72,52
Heizkosten	43,89	43,89
Gesamtbedarf	782,28	782,28
Bedarfsanteile		100,00%
Gesamteinkommen	0,00	0,00
Bedarf / Einkommen	782,28	782,28
Sanktion (2) 10%	44,90-	44,90-
Sanktion (3) 10%	44,90-	44,90-
- begrenzter Betrag	0,00	0,00
Monatlicher Betrag	737,38	737,38
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	404,10	404,10

Im Januar wird nur noch die 3. Sanktion berücksichtigt:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 01.2023		
Vorname	Gesamt	
Nachname		
- geboren am		
- erwerbsfähig		Ja
Regelleistung	449,00	449,00
Miete	216,87	216,87
Nebenkosten	72,52	72,52
Heizkosten	43,89	43,89
Gesamtbedarf	782,28	782,28
Bedarfsanteile		100,00%
Gesamteinkommen	0,00	0,00
Bedarf / Einkommen	782,28	782,28
Sanktion (3) 10%	44,90-	44,90-
Monatlicher Betrag	737,38	737,38
- Anteil Kommune	333,28	333,28
- Anteil Bund	404,10	404,10

Die Maßnahmebalken für die Sanktion werden wie bisher automatisch angelegt, sobald die Berechnung in der LSB angelegt wurde:



2. Fehler beim Sofortzuschlag – Doppelte Anlage

Erhält eine Person den Sofortzuschlag und bei dieser Person wird der Personensatz geöffnet und wieder geschlossen, legt sich automatische eine zweite Berechnung für den Sofortzuschlag an und zwar ab dem Datum des aktuellen Bewilligungszeitraumes. Der zweite Sofortzuschlag soll ab Juli nachgezahlt werden, wobei es aber eine ***-Fehlermeldung gibt, die generell eine Auszahlung des Falles verhindert.

Beispiel:

Person 04 bekommt seit dem 01.07.2022 den Sofortzuschlag. Sein Personensatz wird geöffnet und wieder geschlossen. Im Berechnungsgang für Juli sieht man nun, dass er 40 € Sofortzuschlag erhalten soll und eine Nachzahlung von 20 € ausgewiesen wird:

Bedarf ./.. Einkommen	2.180,00	228,26
Sofortzuschlag Kinder	160,00	40,00
<hr/>		
Monatlicher Betrag	2.340,00	268,26
- Anteil Kommune	924,00	102,67
- Anteil Bund	1.416,00	165,59
<hr/>		
Monatl. Betrag bisher	2.320,00	248,26
- Anteil Kommune	924,00	102,67
- Anteil Bund	1.396,00	145,59
<hr/>		
Differenz alt./..neu	20,00	20,00
- Anteil Kommune	0,00	0,00
- Anteil Bund	20,00	20,00

Weiterhin wird diese Fehlermeldung angezeigt:

Fehler in der Berechnung vom 01.07.2022 bis -offen- (KZ Berechnung 08, LfdNr Berechnung 051, Person 04)	***
Fehler in der Berechnung vom 01.07.2022 bis -offen- (KZ Berechnung 08, LfdNr Berechnung 051, Person 04)	***
ZAH LUNGEN AN DRITTE	***

Schaut man sich die Berechnungen an, sieht man, dass es eine zweite Berechnung ab dem 01.06.2022 gibt.

Alle akt. Berechnungen Person								
1 Übersicht Personen 2 Personendaten 3 Übers. Berechnungen 4 Berechnung 5 Krankenvers. 6 Rentenvers. 8 :								
Ber	Pers	Empf	Bezeichnung	Betrag	Berechnungsart	von	bis	
04/001	4	99	Gesetzl. Kran		Prozent allgemein	01.06.2021	offen	
04/002	4	99	Gesetzl. Pfleg		Prozent allgemein	01.06.2021	offen	
04/003	4	99	Zusatzbeitrag		Prozent allgemein	01.06.2021	offen	
06/002	4	0	Kindergeld (2. Kind)	219,00 EUR	Betrag allgemein	01.07.2022	offen	
08/051	4	0	Sofortzuschlag Kinder	20,00 EUR	Betrag allgemein	01.06.2022	offen	
08/051	4	0	Sofortzuschlag Kinder	20,00 EUR	Betrag allgemein	01.07.2022	offen	

Da keine der Berechnungen befristet ist, kommt es zu der o.g. Fehlermeldung.

Der aktuelle Bewilligungszeitraum beginnt am 01.06.2022, deswegen beginnt die doppelte Berechnung am 01.06.2022. Würde der aktuelle Bewilligungszeitraum am 01.04.2022 beginnen, hätte sich die Berechnung ab dem 01.04.2022 doppelt angelegt.

Eine Nachzahlung des Sofortzuschlages für **Juni** wird nicht angezeigt, so dass es für diesen Monat zu keiner falschen Auszahlung kommen kann.

Der Fehler muss behoben werden. Nicht nur, damit ab Juli keine falsche Nachzahlung angezeigt wird. Eine Auszahlung des kompletten Falles ist erst möglich, wenn der ***-Fehler behoben worden ist. Dies betrifft auch die nächste Monatsollstellung. Daher muss der Fehler zwingend behoben werden.

Umgehungslösung:

Am besten ist es natürlich, wenn der Personensatz gar nicht erst geöffnet wird. Wenn man also nur eine Berechnung ändern möchte, dann die Person nur einmal anklicken, dass sie dunkel hinterlegt ist und dann gleich auf die Reg.Karte „3 Übers. Berechnungen“ gehen.

Nr	Name	Geburtsdatum	Geschlecht	KZ Person	Gültig von	Gültig bis	GruSi/Behilfe	Erwerbsf	Staatsang
1			männlich	Volljährige Partner	10.06.2021	22.12.2022	J	J	syrisch
2			weiblich	Volljährige Partner	10.06.2021	22.12.2022	J	J	syrisch
2			weiblich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	J	syrisch
3			männlich	Kind	01.07.2022	22.12.2022	J	J	syrisch
3			männlich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	J	syrisch
4			männlich	Kind	10.06.2021	22.12.2022	J	J	syrisch
4			männlich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	J	syrisch
5			weiblich	Kind	15.06.2022	22.12.2022	J	J	syrisch
5			weiblich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	N	syrisch
6			männlich	Kind	10.06.2021	22.12.2022	J	N	syrisch
6			männlich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	N	syrisch
7			männlich	Kind	10.06.2021	22.12.2022	J	N	syrisch
7			männlich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	N	syrisch
8			männlich	Kind	10.06.2021	22.12.2022	J	N	syrisch
8			männlich	Person ohne Regelsatz	23.12.2022		N	N	syrisch
9			weiblich	Kind	06.11.2021	22.12.2022	J	N	syrisch
9			weiblich	Kind	23.12.2022		N	N	syrisch

Macht man einen Doppelklick auf die Person, gelangt man automatisch auf die Reg.Karte „2 Personendaten“ und legt so automatisch den doppelten Sofortzuschlag an.

Hat man dies versehentlich gemacht oder man musste den Personensatz öffnen, um ihn z.B. zu duplizieren, muss man die **doppelte Berechnung ab dem 01.06.2022 löschen**.

ACHTUNG: Wird der Personensatz danach wieder geöffnet, legt sich auch die Berechnung ab dem 01.06.2022 wieder automatisch an. **Daher bitte nach jeder Öffnung darauf achten, ob es eine doppelte Berechnung gibt!**

Eine Befristung der Berechnung zum 30.06.2022 ist leider auch keine Lösung. Sobald der Personensatz wieder geöffnet wurde, entfristet sich die Berechnung automatisch wieder, so dass es dann auch wieder zwei doppelte Berechnungen gibt.

3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

./.

4. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Die Anleitung „comp.ASS – Bildungskarte“ wurde an die aktuellen rechtlichen Regelungen angepasst und auf die laufende Nr. 4 aktualisiert.

5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

- Es wurde ein Filter für die Filterung der Ukraineflüchtlinge ergänzt.
- Für die korrekte Abbildung der Kosten für die Ukraineflüchtlinge müssen bestimmte Vorgaben eingehalten werden. So muss ein Aufenthaltstitel mit dem Zusatz "Ukraineflüchtling" sowie dem dazugehörigen Ab- und Bisdatum eingetragen sein. Ebenso muss der Tag der Einreise nach dem 26.11.2021 (Kriegsbeginn – 90 Tage) liegen. Zur Überprüfung gibt es drei neue DQM-Auswertungen:

DQM 176: UKR-Flüchtling: Daten zum Aufenthaltsstatus fehlen

Fehlt das Ab- und/oder das Bis-Datum beim Aufenthaltsstatus, wird in dieser DQM-Auswertung ein Treffer ausgewiesen.

Zur Korrektur rufen Sie die Registerkarte Recht auf und tragen dort das Ab- und/oder das Bis-Datum gemäß dem vorliegenden Aufenthaltstitel ein.

DQM 177: UKR-Flüchtling und kein Zusatz im Aufenthaltstitel

Hier werden Personen ausgewiesen, die den Merker Ukraineflüchtling haben, aber keinen korrekten Aufenthaltstitel mit dem Zusatz „Ukraineflüchtling“.

Zur Korrektur rufen Sie die Registerkarte Recht auf und tragen dort einen Aufenthaltstitel mit dem Zusatz "Ukraineflüchtling" ein.

➤ DQM 178: UKR-Flüchtling - Einreisetag liegt vor betroffenem Zeitraum

Bitte prüfen Sie zunächst den Tag der Einreise auf der Registerkarte Recht. Ist dieser falsch, korrigieren Sie diesen.

Ist dieser korrekt und liegt dieser vor dem 26.11.2021 (Kriegsbeginn - 90 Tage), korrigieren Sie bitte den Aufenthaltsstatus und wählen einen Eintrag ohne den Zusatz "(Ukraineflüchtling)" aus.

6. Fehler, die behoben worden sind

- Gibt es einen **zusätzlichen Bescheidempfänger**, steht nun wieder am Beginn des Bescheides der Passus „Ich setze Sie davon in Kenntnis, dass folgender Bescheid erging an:...“.
- **Unterhaltsvorschuss**: sobald ein Kind 11 Jahre alt ist, kann die Berechnung 06/025 wieder bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag verlängert werden. Es kommt zwar die Meldung, dass die Gewährung des Unterhaltsvorschusses zunächst mit dem 12. Lebensjahr begrenzt wird, aber die Verlängerung bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag wird trotzdem berücksichtigt.

7. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis
- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Wird in einer **Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt**, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.

In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.

- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet. Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die

Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)	██████████	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen	██████████	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht an	██████████	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
13.09.2022

gez. Schneemann